

# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

## zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01.Juni 2010

Der Gemeinderat Gutenacker hat am 04.Juli 2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.Juni 2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

#### § 17 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In Absatz 2 Nr. 1 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 werden die Maße für stehende Grabmale wie folgt geändert:

Reihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe: 0,70 m bis 1,20 m, Breite: Breite bis 0,80 m

Mindeststärke: 0,16 m

(2) In Abs. 3 Nr. 1 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 werden die Maße für stehende Grabmale wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,50 m x 0,50 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m

### Artikel II

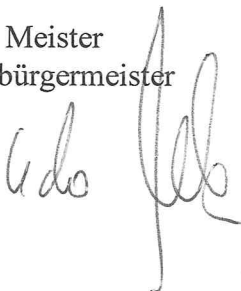
Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01. Juni 2010 bleiben unberührt.

### Artikel III

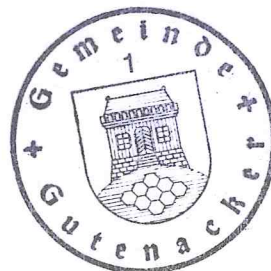
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Gutenacker, den 22.07.2014

Udo Meister  
Ortsbürgermeister



(Dienstsiegel)



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 24.07.2014

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gutenacker im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 31 /2014 am 31.07. 2014 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01.08. 2014 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 18.08. 2014  
Im Auftrag

Uwe Welker

